



universität
wien

Proseminararbeit:

Historische Entwicklung der Allmende

zu heutigen Agrargemeinschaften, Weidegenossenschaften und Urban-Gardening

Name:

Peter Gerhalter

Matrikelnummer:

07410906

Titel der LV:

070062 PS BA-Proseminar - Wirtschafts- und Sozialgeschichte (2023S) -
Umwelt- und Agrargeschichte aus globalhistorischer Sicht

LV-Leiter:

Dr. Gottfried Liedl

Historische Entwicklung der Allmende zu heutigen Agrargemeinschaften, Weidegenossenschaften und Urban-Gardening

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Einleitung	
3	
Forschungsfrage	4
1. Allmende bis zum Ende der Grundherrschaft	5
1.1. Freie Nutzung der Gemeinschaftsflächen, Einfluss der Klimaschwankungen	5
1.2. Rechtliche Regelungen durch Allmenderegale,	6
1.3. besondere rechtliche Regelungen in Tirol und Vorarlberg	6
2. Neue Eigentumsordnungen durch die Grundentlastung ab 1848	7
2.1. Entwicklung der bäuerlichen Gemeinschaften in den Bundesländern:	7
2.1.1. Grundentlastung	7
2.1.2. Regulierung der Gemeinschaften	7
2.1.3. Grundbuchsgesetz	8
2.1.4. Gesetze zur Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der darauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte	9
2.1.5. derzeit gültige Rechtsnormen	10
2.2. Juristische Ausgestaltung der bäuerlichen Gemeinschaften in Vorarlberg	10
2.2.1. Teilungs- und Regulierungs-Landesgesetz (TRLG 1921)	10
2.2.2. Eintragungen ins Grundbuch	11
2.2.3. Gemeinschaftsgut	12
2.2.4. Flurverfassungslandesgesetz (VFLG 1951)	12
2.2.5. Umsetzung des VFLG in der Praxis	12
2.3. Juristische Ausgestaltung der bäuerlichen Gemeinschaften in Tirol	13
2.3.1. historische Entwicklung der Besitzstruktur	13
2.3.2. Rechtsunsicherheit	14
2.3.3. Schaffung der atypischen Gemeindegut-Agrargemeinschaft	15
2.3.4. Nebennutzungen	15
2.4. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in der Steiermark	16
2.4.1. historische Entwicklung der Besitzstruktur	16
2.4.2. Klärung der juristischen Eigentümerschaft: nur die Nutzungsberechtigten oder die politische Ortsgemeinde	17
2.4.3. Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz St AgrarGG1985	18

2.5. Fallbeispiel:	
Geschichte einer obersteirischen Gemeinschaftsweide: die	
Weidegenossenschaft für Veitsch und Umgebung registrierte Genossenschaft	
mit beschränkter Haftung (Brunnalm)	18
2.5.1. Methode: Analyse der Originaldokumente:	18
a. Grundbuch GB-III-BG-Kindberg-KG-Gr-Veitsch-EZ-47	19
b. Versammlungsprotokolle	20
2.5.2. Geschichte der Brunnalm bis zur Grundablöse 1851:	20
2.5.3. Von der Grundablöse bis zur Gründung der Weidegenossenschaft 1920	20
2.5.4. Gründung der Weidegenossenschaft 1920:	21
2.5.5. Grundstückserwerb mit Hilfe des Wiederbesiedelungsgesetzes ab 1921:	23
2.5.6. Wiederbesiedelungsgesetz, Inhalt und Wirkung	23
2.5.7. Behinderung des Grundstückserwerbs durch bisherige Eigentümer	24
2.5.8. Grundstücks Kaufvertrag und Grundbuchseintragung	25
2.6. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Kärnten	26
2.6.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen	26
2.6.2. Rücksichtnahme auf die agrarischen Strukturen bei der Einrichtung des Nationalparks	27
Hohe Tauern	
2.7. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Salzburg	28
2.7.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen	28
2.8. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften im Burgenland	28
2.8.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen	28
2.8.2. juristische Definition der Besitzstruktur (Stand Okt 2010)	29
2.8.3. Beurteilung der „Körperschaft öffentlichen Rechts“:	29
2.9. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Niederösterreich	30
2.9.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen	30
2.9.2. historische Entwicklung der Besitzstruktur	30
2.9.3. gemeinsame Flächennutzung ab der Grundablöse 1851	31
2.10. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Oberösterreich	32
2.10.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen	32
2.10.2. historische Entwicklung der Besitzstruktur	32
3. Urban Gardening:	33
3.1. Gärten in Städten historisch zur Verpflegung und Erbauung	33
3.2. privat organisierte Nutzgärten im Urban-Gardening	33
3.3. von der Stadt Wien geförderte Nutzgärten im Urban-Gardening	34
3.4. Urban-Gardening in Firmenarealen zur Motivation der Mitarbeiter*innen	35
Zusammenfassung	36
Anhang: statistischer Vergleich der Bundesländer	37

Einleitung

„Historische Wissenschaften werden zu Aufbewahrungsorten von Gerichtsprotokollen; und Verwaltungsakten [...], die in das Verhandlungsszenario „städtischer, besonders aber der Lebensraum Bergregionen“ involviert sind. Wir verstehen Ökologiegeschichte als Naturgeschichte in Bewegung; und Kultur-, Wirtschafts- und Politische Geschichte erleben wir als verkappte Ökologiegeschichte.“¹

Viele Bergregionen konnten nur nachhaltig besiedelt werden, indem die Menschen während der Sommermonate auch die Hochlagen zur Futterversorgung ihrer Rinder, Schafe und Ziegen nützten und nützen. Seit dem Hochmittelalter ist die durchgehende Bewirtschaftung der Hochregionen belegt, was insbesondere von der mittelalterlichen Warmzeit erleichtert wurde.

Almen sind weitestgehend ein naturnaher Wirtschaftsraum. Aufgrund der Steilheit vieler Flächenanteile ist deren maschinelle Bewirtschaftung nicht möglich. Mähen und Ausbringung von Dünger können nur händisch erfolgen weshalb deren Kosten wirtschaftlich nicht verdient werden können. Der einzige Eingriff des Menschen in den natürlichen Bewuchs ist das sogenannte „Schwenden“, wobei in aufwendiger Handarbeit Büsche, die von selbst gekeimt sind, geschnitten werden, damit dort wieder Gras als Viehweide wachsen kann. Diese Arbeit und auch das Errichten und die Instandhaltung von Zäunen ist nur in arbeitstechnischer Zusammenarbeit mehrerer motivierter Grundstücks-Miteigentümer zu bewältigen. Ein einzelner Bauer wäre maßlos überfordert und die Entlohnung von Fremdarbeitskräften ist finanziell untragbar.

Agrargemeinschaften und Weidegenossenschaften bieten den wichtigsten organisatorischen und wirtschaftlichen Background für die Erhaltung der naturnahen Kulturlandschaft auf steilen Almflächen. Im Anhang ist statistisch dargestellt, welchen Anteil diese gemeinsam bewirtschafteten Grenzertragsböden an der Gesamtfläche der westlichen Bundesländer ausmachen.²

Das Zusammenwirken mehrerer „leistungsbereiter“ Grundeigentümer, gemeinschaftlich organisiert, war auch für die Nutzung der Bergwälder notwendig. Das begann mit den Fällarbeiten, wo für den Einsatz der Zugsäge zwei starke Personen nötig waren, besonders aber für den Transport der Bloche (in meist 4 Meter lange Stücke zersägte Baumstämme) für Bau- und Brennholz.

¹ Gottfried Liedl, Das Zeitalter des Menschen, Eine Ökologiegeschichte (Wien 2022) 357.

² In Vorarlberg sind 50,2%, in Tirol 46,6% und in Kärnten 13,6 % der Landesfläche Almen und Wälder, die im Eigentum von Agrargemeinschaften stehen

Die große wirtschaftliche aber auch politische Bedeutung von Agrargemeinschaften, besonders im Alpenraum, ergibt sich aus dem oft sehr umfangreichen Immobilienbesitz und aus der betrieblichen Tätigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere im Tourismus.

Weniger Bedeutung besitzen heute das gemeinsame Eigentum und die gemeinsame Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in agrarischen Gunstlagen und im Umland der Städte. Eine gemeinsame Nutzung von Weide und Holz ist für die Neuzeit in Nieder- und Oberösterreich nur noch eingeschränkt festzustellen³. Ein Auslöser dafür ist die privatrechtliche Gesetzgebung seit der Grundablöse 1849, wo nicht nur die Bauern den Grundherren den Besitz, sondern die Grundherren den Bauern die Holz- und Weidenutzungsrechte, abkaufen konnten.

Eine junge Entwicklung in Städten ist das Urban Gardening. Stadtbewohner erhalten die Möglichkeit, einen tiefen Einblick in die Lebenswelt der Pflanzen zu bekommen. Naturbegeisterte Menschen können in Gemeinschaft Gleichgesinnter erleben, welcher Einsatz an Kreativität, Arbeitszeit und Pflanzenkosten notwendig ist, Blumen und Früchte hervorzubringen, die dem üppigen Angebot in den Supermärkten gewachsen sind. Es werden bekannte Projekte in Wien genannt und die aus Japan stammende Idee eines gemeinschaftlich bearbeiteten Grünraumes in Bürogebäuden.

Forschungsfrage

Die Forschungsfrage ist der Vergleich der Größenordnungen der Gemeinschaftsflächen und der juristischen Grundlagen in den einzelnen österreichischen Bundesländern, die spezifische Ausführungsgesetze zu den Bundesgesetzen erlassen haben. In Tirol und Vorarlberg sind sehr großen Flächen umfasst – jeweils um die 40 %. Für die Steiermark wird ein Fallbeispiel für historische Turbulenzen der Eigentümerschaft aus meiner Herkunftsgemeinde Veitsch beschrieben. Für die eingehendere Darstellung der weiteren Bundesländer werden sie nach der Fläche der Gemeinschaftsgüter gereiht. In Kärnten und Salzburg liegt der Anteil an der Landesfläche über 10%. Das Burgenland interessiert mit seiner ungarischen Rechtstradition. In Nieder- und Oberösterreich nehmen die Gemeinschaftsgüter nur einen geringen Anteil an den insgesamt nicht unbeträchtlichen bewirtschafteten Gebirgsflächen ein.

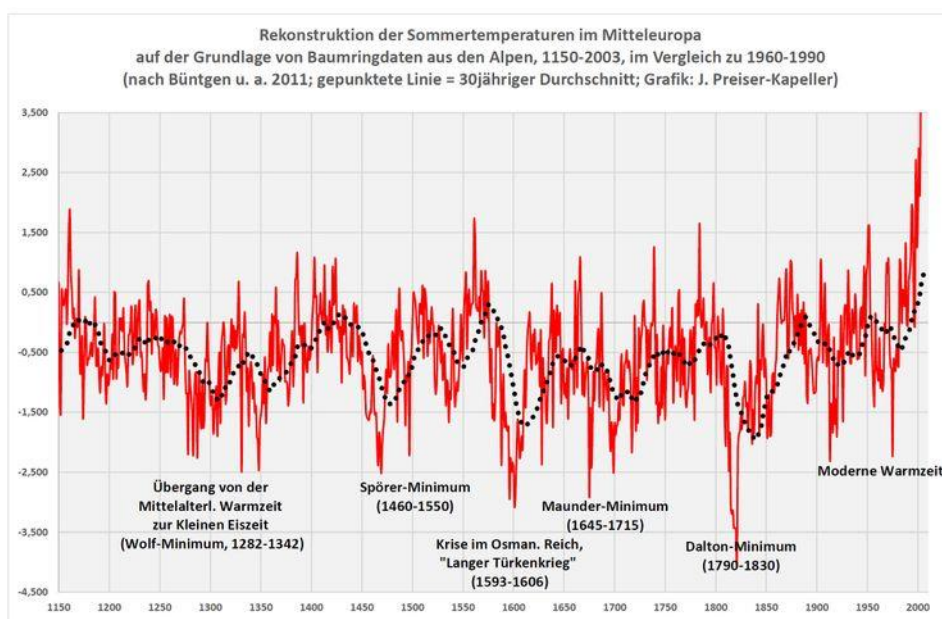
Für statistische Vergleiche werden die Daten der Länder tabellarisch gegenübergestellt. Dabei liegt für Tirol ein anderes Datenmaterial vor, das zusätzliche Informationen bietet.

³ In Niederösterreich sind 1,3 % der Landesfläche und in Oberösterreich 0,5 % Almen und Wälder in Gemeinschaftseigentum

1 Allmende bis zum Ende der Grundherrschaft

1.1. Freie **Nutzung** der Gemeinschaftsflächen, Einfluss der **Klimaschwankungen**

Rechtshistorisch betrachtet ist die Allmende über Jahrhunderte hinweg als Eigentumsform fester Bestandteil von ungeschriebenen und geschriebenen Verfassungen, ein umweltgerechtes Naturnutzungssystem und unverzichtbarer Teil der Subsistenzwirtschaften.⁴ In den Alpenregionen und nördlich davon begünstigte die mittelalterliche Warmzeit ab ca. 1100 n. Chr die Erschließung höherer Bergregionen, die vorher auch im Sommer mit Schnee bedeckt waren. Damit einher ging in diesen Lebensräumen eine starke Bevölkerungszunahme.⁵



Rekonstruktion der Sommertemperaturen in Mitteleuropa auf der Grundlage von Baumringdaten aus den Alpen, 1150-2003, im Vergleich zu 1960-1990 (nach Büntgen u. a. 2011; gepunktete Linie = 30-jähriger Durchschnitt) Grafik: J. Preiser-Kapeller, ÖAW

Die sehr kalten Winter und verregneten Sommer führte ab 1450 in Europa jedoch zur Kleinen Eiszeit. Die Saat ging zu spät auf, das Getreide wurde nicht reif und Hungersnöte waren die Folge, was als göttliche Strafe gedeutet wurde.⁶ Gleichzeitig verbreitete sich die Rinderpest und ab 1340 die Beulenpest aus dem Schwarzmeergebiet im Machtbereich der Mongolen entlang der Handelswege.⁷

⁴ Bernd Marquardt, Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ANL 26, 14-23.

⁵ Die älteste Urkunde für ein Gemeinschaftsnutzungsrecht eines Bauernhofes stammt aus dem 10. Jh. in Tirol, was als Privatrecht des Hofeigentümers gilt (Wopfner, Allmendregal)

⁶ <https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2022/09/klimawandel-im-mittelalter-vom-waermeoptimum-in-die-kaltzeit> (abgerufen 27.3.2023)

⁷ <https://www.oeaw.ac.at/news/duerre-pest-und-kaelte-wie-der-klimawandel-das-mittelalter-veraenderte> (abgerufen 27.3.2023)

Der positive Effekt der Kleinen Eiszeit für Mitteleuropa war, dass durch diese eingeschränkte Versorgung der Reitpferde der Mongolensturm zum Erliegen kam.⁸

1.2. Rechtliche Regelungen durch **Allmendregale**,

Die wachsende Bevölkerung erforderte die Erschließung neuer Flächen („Innerer Landesausbau“). In den österreichischen Ländern wurden Bergwerke eröffnet, denen Hüttenwerke und Salinen folgten. Zur geregelten Nutzung der bisher unverteilter Gemeinschaftsgebiete verfassten die Grundherren und Landesherren Allmendregale in unterschiedlichen Ausführungen.

Viele Regelungen wurden erlassen, um die laufend neu eingerichteten Bergwerke rechtlich abzusichern und mit Holz für die Auskleidung der Stollen und mit Holzkohle und Nahrungsmitteln für die Hüttenwerke zu versorgen. Die Landesherren und Grundherren förderten die Rodungen und Besiedlungen neuer Flächen, wobei sie immer die Interessen der Altsiedler und der Nachbarn berücksichtigen mussten.

1.3. **besondere rechtliche Regelungen in Tirol und Vorarlberg**

Der Gemeinschaftsbesitz der Bauern an Grundstücken war anteilmäßig in den westlichen Bundesländern am höchsten und ist es noch heute. Deshalb sollen Tirol und Vorarlberg detaillierter dargestellt werden.

In Tirol wurde im Landlibell von 1511 den berechtigten Nachbargemeinden das Zustimmungsrecht für den sog. „Neubuch“ eingeräumt, dem Recht des Gerichtsherrn (Ortsvorstand), Land auf der Gemein zu roden und zu besiedeln. Jedoch haben sich die Landesherren und Grundherren das Verfügungsrecht an Gemeinschaftsliegenschaften gesichert, womit die Gerichtsherrn und Grundherren, immer stärker das Obereigentum ausüben konnten. Den örtlichen Gemeinschaften verblieb das Nutzungseigentum, das als Zugehör für die beteiligten Bauernhöfe galt.⁹

In Vorarlberg unterstand die Bewirtschaftung der Felder dem Flurzwang, ausgehend von der Dreifelderwirtschaft. Auf einer größeren zusammenhängenden Flur mussten alle Bauern der Dorfgemeinde entweder Wintergetreide oder Sommergetreide anbauen und ein Jahr Brache liegen lassen. Die Brache und das Stoppelfeld wurden dann gemeinsam beweidet mit gleichen Weiderechten für alle Bauern, Trieb genannt. Auch musste das darüber Treiben des Viehs, Tratt genannt, geduldet werden. Wenn Bauern im Wald, in der „Einöde“ die nicht beweidet wurde,

⁸ <https://www.derstandard.at/story/2000124492410/was-die-habsburger-und-die-kleine-eiszeit-miteinander-zu-tun>

⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Agrargemeinschaft>

Grundstücke privat rodeten, konnten sie Ackerland gewinnen. Ab dem 16. Jh. konnten sich die Bauern von der Belastung durch Trieb und Tratt befreien, wenn sie dafür einen Teil ihrer Äcker an die Dorfgemeinde abtraten oder Dienstleitungen übernahmen. Diese befreiten Flächen wurden ebenfalls „Einöde“ genannt. Zur gemeinsamen Nutzung verblieb der Wald. Äcker und Weiden wurden mehr und mehr arrondiert und viele Bauern verlegten ihre Hofstatt aus dem Dorf auf die Eigengrundstücke.

Kaiser Josef II. förderte diesen Zuwachs von landwirtschaftlicher Nutzfläche.¹⁰ Die Dreifelderwirtschaft wurde durch den Anbau von Zwischenfrüchten neu ausgerichtet, insbesondere auf die aus den Anden stammende Gebirgspflanze Kartoffel, die auch in Höhenlagen gute Erträge sicherte.¹¹ Durch Stallfütterung auch im Sommer stieg die Milchleistung und die Bauern gewannen mehr Stalldünger für die Feldfrüchte.

2 Neue Eigentumsordnungen durch die Grundentlastung ab 1848

2.1. Entwicklung der bäuerlichen Gemeinschaften in den Bundesländern:

2.1.1. Grundentlastung:¹²

Im 19. Jh. endeten die Regalitätsrechte der Fürsten und Grundherren. Dauernde Verpfändungen des Grundeigentums bezogen auf geteilt darstellbaren Miteigentumsrechten wurden in Österreich auf Verfassungsebene verboten. Dauernde Lasten auf dem Grundeigentum waren damit nach dem Staatsgrundgesetz 1867 ablösbar. Nach § 354 wurde das Nutzungseigentum der Nachbarn (Gemeinschaft) vom gemeinschaftlichen Volleigentum abgelöst.

Genaue Regelungen boten die Ausführungsgesetze des Reichsgemeindegesetzes 1862 bis 1866

2.1.2. Regulierung der Gemeinschaften:

1853 erließ Kaiser Franz Joseph I. das diesbezügliche Patent. Unter Aufsicht der Grundentlastungskommissionen lösten die Bauern ihre früheren Naturalabgaben und Dienstleistungen für die Grundherren oft in Geld ab. Die gemeinsamen Waldbesitzungen bäuerlicher Gemeinschaften im Westen blieben gesetzlich weitgehend ungeregelt, auch was den

¹⁰ Josef Kühne, in: Max Pua, Verein zur Förderung der Eigentümerinteressen in Tirol, <https://recht.agrar-info.at/blog/vorgeschichte-in-vorarlberg/> (abgerufen 3.4.2023)

¹¹ Peter Gerhalter, Karl Gerhalter (1852-1919) Obersteirischer Bergbauer, Musiker, Gemeindepolitiker, Jerusalem-Pilger, Mitterdorf 2019, 75.

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Agrargemeinschaft>

wirtschaftlichen Bezug von Bau- und Brennholz, sowie Holzkohle für die Industrie betraf. Eine Rechtsgrundlage für Weidenutzungen wurde nicht geschaffen.

Die bäuerlichen Eigentümer waren aber nicht frei in der Ausübung der Rechte wie im 1811 geschaffenen ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch), das dafür die römische Rechtsauffassung vorsieht. Ihr Anteil beschränkte sich auf den Bedarf.¹³ Im römischen Recht ist Gemeinschaftseigentum ein Miteigentum, meist physischer Personen, das auf Verlangen geteilt werden kann. Bäuerliche Gemeinschaften im Sinne der Allmende wurden nicht geregelt, was eine öffentlichrechtliche Behandlung erlaubte und Freiraum für Gewohnheitsrecht offen ließ.

Die Gesetze boten keine Regelung des strittigen Eigentums zwischen den durch die provisorische Gemeindeordnung von 1849 neu strukturierten politischen Gemeinden und dem „Gemeineigentum“ der Bauernschaft. Für die politischen Gemeinden wurde klar definierte Verwaltungsorgane geschaffen, für die bäuerlichen Gemeinschaften hingegen gab es keine rechtlich abgesicherten Strukturen, also wurden sie oft von den Organen der politischen Gemeinden mit verwaltet – meist vom Gemeindeausschuss. Weil es dafür keine gesetzlichen Normen gab, orientierten sie sich am alt hergebrachten Gewohnheitsrecht.

2.1.3. Grundbuchsgesetz

1872 trat das Allgemeinen Grundbuchsgesetz in Kraft, das mit Novellierungen bis 1955 noch heute gilt. Es basiert auf der römisch rechtlichen Gesetzestradiation und konnte die genossenschaftlichen Volksrechte nicht abbilden. Nach ABGB wurde ein Miteigentum der Nutzungsberechtigten intabuliert, das anteilmäßig an Liegenschaftsbesitzungen geknüpft wurde. Die Erfüllung von sich ändernden Bedürfnissen der Besitzer-Familien konnte nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeindeordnung und das Forstgesetz von 1852 verhinderten ein unkontrolliertes Aufteilen gemeinsamer Liegenschaften, es war die Bewilligung des Landesausschusses notwendig.¹⁴

In den Ostalpen dagegen wurden nach der Grundentlastung 1853 viele Liegenschaften zum freien Eigentum, das beliebig verkauft und gekauft werden konnte. Die zweite Hälfte des 19. Jh. war in Mitteleuropa vom Frühkapitalismus geprägt. Aufstrebende Industriemagnaten wollten dieselben Freizeitvergnügungen erleben wie der Erbadel, nämlich die Jagd. Um an Reviere zu kommen, in denen sie den Wildbestand nach Belieben vergrößern konnten, haben sie in den Ostalpen die

¹³ Kühne, Vorgeschichte in Vorarlberg

¹⁴ Kühne, Vorgeschichte in Vorarlberg

Bauernwirtschaften ganzer Täler an sich gebracht – das Bauernlegen.¹⁵ Eine solche liberale Ära mit ungehemmter Teilbarkeit der Grundstücke beschwor der Vorarlberger Landtag glücklicherweise nur sehr kurz von 1868 bis 1883 herauf.

2.1.4. Gesetze zur Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der darauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte

1883 erließ der Reichsrat das Reichsrahmengesetz für die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und Regulierung der der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte von Agrargemeinschaften. Auch für die Kommassierung, die Zusammenlegung, kleiner landwirtschaftlicher Flächen, wurde ein Rahmengesetz geschaffen. Die gemeinschaftliche Benützung und Verwaltung erhielten einen rechtlichen Rahmen und ließen einen Spielraum für die reformatorische Gestaltung der Rechtsverhältnisse für agrarisches Gemeinschaftseigentum. Den meisten juristischen „Zündstoff“ lieferte die Umgründung in körperschaftlich ausgestaltete Agrargemeinschaften.

Für die Umsetzung dieser neuartigen Regelungen wurden als Bodenreformbehörden die Agrarbehörden geschaffen.

Auch diese Gesetze basierten auf dem ABGB und war von Mehrheitsentscheidungen der Besitzer abhängig. Oft setzte sich Eigennutz durch, der sich schwer in geordnete Bahnen lenken ließ, weil erst später praktikable Durchführungsverordnungen ergingen, mit denen die Beamten für die Bauern akzeptabel und zielgerichtet amtshandeln konnten.

Die Kronländer erließen dafür die nötigen Ausführungsgesetze, wobei sie wieder stärker die genossenschaftliche Organisation einbrachten und länderspezifische Traditionen berücksichtigten:

- 1885 Herzogtum Kärnten
- 1886 Erzherzogtum Österreich unter der Enns
- 1892 Herzogtum Salzburg
- 1909 Herzogtum Steiermark
- 1909 gefürstete Grafschaft Tirol
- 1909 Erzherzogtum Österreich ob der Enns
- 1921 Land Vorarlberg

¹⁵ Gerhalter, Karl Gerhalter, Obersteirischer Bergbauer, 153.

2.1.5. **derzeit gültige Rechtsnormen**

1951 wurde vom Parlament das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz (BGBl. Nr. 103) verabschiedet. Zu dieser Grundregelung einer Bodenreform haben die Bundesländer Ausführungsgesetze beschlossen. Um die Vollziehbarkeit zu gewährleisten, wurden die länderspezifischen Besonderheiten eingearbeitet.

Ausführungsgesetze der Länder (Stand Oktober 2010)¹⁶

- Salzburg: Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973
- Niederösterreich: Flurverfassungs-Landesgesetz 1975
- Vorarlberg: Gesetz über die Regelung der Flurverfassung, 1979
- Kärnten: Flurverfassungs-Landesgesetz K-FLG 1979
- Oberösterreich: OÖ Flurverfassungs-Landesgesetz 1979
- Steiermark: Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz StAgrGG 1985
- Tirol: Tiroler Flurverfassungslandesgesetz TFLG 1996
- Burgenland: Flurverfassungs-Landesgesetz, Landesgesetzblatt 2022

2.2. **Juristische Ausgestaltung der bäuerlichen Gemeinschaften in Vorarlberg**

In Vorarlberg werden 530 Agrargemeinschaften gezählt, wobei 380 über 10 Hektar (ha) groß sind, ihre Durchschnittsgröße ist 260 ha. Die Agrargemeinschaft Nenzing ist mit 8.157 ha die größte Österreichs. Alle Flächen zusammen ergeben rund 130.000 ha, was 50 % der Vorarlberger Landesfläche ausmacht.

(die Daten sind entnommen aus dem Anhang: statistische Vergleich der Bundesländer)

Für Vorarlberg bedeutete die Bauernbefreiung von 1848 weniger tiefgreifende Veränderungen, weil in den Berggebieten der Adel weniger begütert war.

2.2.1. **Teilungs- und Regulierungs-Landesgesetz (TRLG 1921).**¹⁷

Damit schuf der Vorarlberger Landtag das Ausführungsgesetz zum Teilungs- und Regulierungsgesetz, das von der Monarchie in die Republik übergeleitet wurde. Ein wichtiger Inhalt war die Schaffung der **Agrarbehörde** I. Instanz, im **Amt der Landesregierung**. Damit wurden die

¹⁶ <https://de.wikipedia.org/wiki/Agrargemeinschaft> 15.5.2023

¹⁷ Kühne, Vorgeschichte in Vorarlberg

Einzelteilungen landwirtschaftlicher Gemeinschaftsgüter einem geordneten Verfahren zugeführt. Als Vorbild diente die Durchführungsverordnung in Tirol von 1910.

Weitere, die Landwirtschaft betreffende Gesetze waren:

- das Commassierungsgesetz für die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
- das Servituten Ablösegesetz für die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte
- das Alpenschutzgesetz für den Schutz der Bergregionen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Besonders verdient um das Zustandekommen dieses Gesetzes hat sich Dr. Otto Ender gemacht. Er wurde 1875 in Altschachen geboren, studierte Rechtswissenschaften in Innsbruck und Wien, war von 1918 bis 1934 Landeshauptmann von Vorarlberg, dazwischen von 1930 bis 1931 österreichischer Bundeskanzler.

Ein herausragendes Projekt mit erfolgreichem Verfahren nach dem TRLG war Altschachen am Rhein bei Feldkirch, wo unterschiedlich gut bewirtschaftete kleine Ackerflächen bis 1930 zur Zufriedenheit der Beteiligten mit Einzelteilung neu zugeordnet wurden. Bei der Zusammenlegung der Ortschaften rund um Feldkirch zu „Groß Feldkirch“ wurden die Beteiligten damit zum Einlenken gebracht, dass ihnen die überkommene Nutzung und Selbstverwaltung der Agrargemeinschaften garantiert wurde. Die umfassten Grundstücke erreichen ein Ausmaß von 1.682 Hektar und bestehen noch heute als juristische und organisatorische Agrargemeinschaft, die „Altgemeinde Altschachen“.

2.2.2 Eintragungen ins Grundbuch:

Entgegen dem TRLG von 1921 wurden bis 1951 die Alpgenossenschaften nicht als Gemeinschaft von Nutzungsberechtigten, sondern die einzelnen Berechtigten als anteilmäßige Miteigentümer eingetragen. Trotzdem hat der OGH bereits 1936 die Tilisuna-Alpgenossenschaft (Gemeinde Tschagguns) als einheitliche Körperschaft qualifiziert und die 147 grundbücherlichen Miteigentümer als einzelne Kläger beim Streit um ein Kraftwerk, abgewiesen. Der OGH hat festgestellt, dass die Eintragung der einzelnen Eigentümer dem TRLG widerspricht. Bei Erbgängen haben die Gerichte aber bis 1951 einzelne Miteigentumsanteile nach oft zufälligen, völlig unterschiedlichen, Angaben bewertet und den Erben eingeworfen.

2.2.3. **Gemeinschaftsgut:**

In den die politischen Gemeinden betreffenden Gesetzen seit der provisorischen Gemeindeordnung von 1849 wird generell festgestellt, dass für die alten Rechte die bisherigen Übungen weiter gelten sollten. Ein Übergang des Gemeinschaftsgutes von den bäuerlichen Nutzungsberechtigten auf die "politische Ortsgemeinde" wurde nirgends festgeschrieben. Die politische Gemeinde erfüllt aber die Verwaltungsaufgaben. Diese Kompetenzverteilung wurde von der Vorarlberger Gemeindeordnung von 1935 bekräftigt.

2.2.4. **Flurverfassungslandesgesetz (VFLG 1951)**

Damit wurden die Regulierung der Gemeinschaftsgüter, die Aufbau- und Ablauforganisation, rechtlich geordnet. Die Kompetenzen der Agrarbehörde I. Instanz erhielt die Agrarbezirksbehörde Bregenz. Der Vorteil dieser Behörde war, dass sie im Gegensatz zum Amt der Landesregierung das agrargemeinschaftliche Projekt weiterhin betreuen und die Einhaltung der Regulierungsbestimmungen sowie des Wirtschaftsplanes überwachen konnte.

Das VFLG bietet zusätzliche Regelungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der agrargemeinschaftlich genutzten Grundstücke. Allerdings gibt es für die genaue Zuschreibung der Eigentümerschaft weitere Regelungen wie das Gemeindegutsgesetz 1998. Dabei wurden die Geltungsbereiche der Gesetze auch vom Verfassungsgerichtshof nicht für alle Beteiligten nachvollziehbar entschieden.

Weitere, die Agrargemeinschaften betreffende, Ausführungsgesetze regeln die Wald- und Weide-Servitute (1921), Die Förderung bäuerlicher Siedlungen (1959) sowie der Güter- und Seilwege (1963).

2.2.5. **Umsetzung des VFLG in der Praxis**

Die erfolgreiche Anwendung dieses Gesetzes gelang ab 1953 dem Amtsvorstand dieser Agrarbezirksbehörde Josef **Kühne**. Er wurde 1924 geboren, studierte Rechtswissenschaften in Innsbruck, war im Vorarlberger Verwaltungsdienst, bis er 1971 an die TU Wien als Vorstand des Institut für Rechts-wissenschaften gründete. Er ist der Verfasser des 2011 veröffentlichten Artikels zur historischen Entwicklung der Vorarlberger Agrargemeinschaften, verstorben ist er 2014.

Sehr herausfordernd war und ist die Klärung der Eigentümerschaft und die Zuteilung des Vermögens entweder zur neuen politischen Ortsgemeinde oder zum „Gemeineigentum“ der

Bauernschaft. Auch mit dem 1951 erlassenen VFLG „konnte bis 1953 kein einziges Regulierungsverfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an Gemeinschaftsgut in Gemeindeverwaltung, obwohl manche beantragt, auch zum Teil eingeleitet, je durchgeführt werden.“¹⁸

Wichtig für den Erfolg war das genaue Studium der vielen alten Statuten, Verträge, Abhandlungen und Streitakten. Mit Verständnis für die Bedürfnisse der Mitglieder war deren Einigung möglich, womit sogar bisher irreführende Eintragungen ins Grundbuch (anteilige Miteigentümer) durch Verbücherung der juristischen Person und deren Statuten der Realität angepasst wurden.

Damit gelang es, das Gemeinschaftsgut, ausgehend von der rätischen Zeit über die alemannische Genossenschaft und über die politische Gemeinde 1849 bis zur regulierten Agrargemeinschaft nach VFLG weiter zu entwickeln, den ursprünglichen Zweck aber zu bewahren.

Bis 1972 waren in Vorarlberg an die 100 Alpgenossenschaften ohne Komplikationen reguliert. Dazu kamen 55 „anspruchsvolle“ Agrargemeinschaften, von denen 29 ebenfalls einer rechtskräftigen Regulierung zugeführt werden konnten.

Herausragende Beispiele sind:

- Rellstal (Vilifau)/Vandans im Montafon (429 ha)
- Gemeinschaftsgut der Gemeinde Bürs/Bludenz (2.006 ha)
- Gemeinschaftsgut Nenzing/Gamperdonatal (8.157 ha)
- Gemeinschaftsgut Rankweil/Laternser Tal (1.287 ha)

2.3. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Tirol

2.3.1. historische Entwicklung der Besitzstruktur

Von den rund 2.000 Agrargemeinschaften in Tirol ist die Hälfte im Grundbuch eingetragen. Sie werden von der Agrarbehörde (Abteilung Agrargemeinschaften) betreut. 2008 wurden nach umfangreichen juristischen Überprüfungen und Entscheidungen 250 Agrargemeinschaften als aus Gemeindееigentum hervorgegangen klassifiziert und werden als atypische Agrargemeinschaften geführt.¹⁹ Dabei erfolgt eine Aufspaltung zwischen dem historisch gewachsenen Nutzungsrecht der Bauern und der faktischen Verfügungsmacht über die Grundstücke durch die politische Ortsgemeinde.

¹⁸ Kühne, Vorgeschichte in Vorarlberg

¹⁹ <https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/agrarrecht/agrargemeinschaften-in-tirol/>

2.3.2. Rechtsunsicherheit

Sie betrifft bis zu 300 Tiroler Agrargemeinschaften mit rund 18.000 Mitglieder. Strittig ist, ob den politischen Ortsgemeinden ein neues Anteilsrecht zusteht, welches den gesamten „Substanzwert“ (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996 idF (Tiroler) LGBI 2010/7) umfasst oder ob der Substanzwert (Grundstückspreis) entsprechend den rechtskräftigen Bescheiden über die Anteilsrechte anteilig allen Mitgliedern gehört. Bei der „atypischen Gemeindegut-Agrargemeinschaft“ verfügt die Ortsgemeinde über den Substanzwert, obwohl die Agrargemeinschaft Eigentümerin ist; im Gegensatz dazu wäre eine „typische Gemeindegut-Agrargemeinschaft“ eine solche, wo die Ortsgemeinde juristische Eigentümerin der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft ist.

Die Rechtsunsicherheit betrifft besonders Gemeindegut-Agrargemeinschaften. In einer Erkenntnis aus 1982 stellte der Verfassungsgerichtshof VfGH fest, dass basierend auf den alten Gemeindeordnungen der Länder von 1948 ein Gemeindegut Eigentum der politischen Gemeinde sei. Das widerspricht aber dem Flurverfassungsrecht als auch dem Gemeinderecht der Länder.²⁰

Der VfGH hat die Rechtsmaterie „Gemeindegut“ den Agrarbehörden entzogen, weil das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 die Rechtsfolgen nicht genug berücksichtigt habe. Das „Gemeindegut“ nur den Agrarbehörden zuzuordnen, sei gleichheitswidrig. Die Landes-Gemeindeordnungen hätten das „Gemeindegut in agrargemeinschaftlicher Nutzung“ als Eigentum der Ortsgemeinde festgelegt. Im Bundesgesetz wurde diese Differenzierung unterlassen und die erneuerte Gestaltung der wirtschaftlichen und rechtlichen Regeln den Agrarbehörden zugeordnet. Das entsprach der Rechtstradition seit 1883, welche das Gemeindegut in bäuerlicher Bewirtschaftung den Agrarbehörden, nicht aber den Zivilgerichten zur Klärung und Entscheidung zuwies.

Auch die Bundesverfassung 1920 teilte die Kompetenz zur rechtlichen und wirtschaftlichen Bodenreform nur den Agrarbehörden zu, nicht aber den Landesgemeindeordnungen

²⁰ <https://recht.agrar-info.at/blog/anpassung-der-go-in-stm/> 21.4.2023

2.3.3. Schaffung der atypischen Gemeindegut-Agrargemeinschaft

2008 entschied der VfGH dass Ortsgemeinden ein Anteilsrecht an der Substanz am agrargemeinschaftlichen Vermögen zusteht. Daraufhin hat der Tiroler Landesgesetzgeber das Rechtsinstitut der atypischen Gemeindegut-Agrargemeinschaft geschaffen.

Zusammenfassende Erklärung: Bei einer Agrargemeinschaft können die Bauern die Grundstücke kostenfrei nutzen (Weide und Wald), und weil die Bauern juristische Eigentümer sind, auch verkaufen. Bei einer atypischen Gemeindegut-Agrargemeinschaft können die Bauern die Grundstücke ebenfalls kostenfrei nutzen, aber weil sie der Gemeinde zugeordnet sind, könnte sie nur die Gemeinde verkaufen. Damit wird den Bauern Dispositionsmasse vorenthalten, womit Grundspekulationen vorgebeugt wird.

Die Verfassungsmäßigkeit dieser Rechtskonstruktionen wollen die Bauern weiterhin ausjudizieren lassen, auch mit Verweis auf das Staatsgrundgesetz von 1867, womit sie neben dem Verwaltungs- auch den Verfassungsgerichtshof befassen. Eine mögliche Lösung für Gemeindegut-Agrargemeinschaften wäre eine Novellierung des bundesweiten Flurverfassungsgesetzes 1951. Die atypischen Gemeindegut-Agrargemeinschaft umfassen mit 1.270 km² sogar etwas mehr als die Fläche der Gemeinschaftsgrundstücke im ausschließlichen Gemeindeeigentum mit 1.250 km².

Die Bedeutung für die gesamte Nutzungs- und Besitzstruktur lässt sich folgendermaßen darstellen: In Tirol sind derzeit 5.893 km² im Gemeinschaftsbesitz (46,6% der Landesfläche). Davon stehen 3.980 km² (68 %) den Bauern zur Nutzung zur Verfügung. Unbeschränkte Grundstückseigentümer sind sie jedoch nur von 2.711 km² (46 %).²¹ Damit verfügen die Gemeinden mit 3.182 km² Substanzwert-Eigentum über mehr Dispositionsmasse, die sie für die Errichtung verschiedenster Infrastrukturprojekte nützen können.²²

2.3.4. Nebennutzungen

Die Nutzungs- und Miteigentumsrechte hängen an historischen Bauernwirtschaften, die Stammsitzliegenschaften. Aufgrund der schwierigen Einkommenssituation suchen sich Erben von Bergbauernwirtschaften anderweitige Erwerbsquellen und verpachten die Nutzflächen. Viele stimmberechtigte Mitglieder brauchen daher das Nutzungsrecht der Gemeinschaftsflächen nicht

²¹ <https://www.gemeindeverband-tirol.at/php/agrar.php>

²² Vor einiger Zeit wurde in den Medien von einer Tiroler Gemeinde berichtet, dass die bäuerlichen Grundeigentümer keine Flächen für die Errichtung eines Kindergartens abtreten wollten.

mehr. In den Bergen sind viele Sportanlagen auf Gemeinschaftsgründen errichtet, was beträchtliche Pachteinkommen erlaubt. Hier ist ausschlaggebend, ob die Gewinne an die Mitglieder verteilt werden können, was bei der Gesellschaftsform des bürgerlichen Rechtes gut möglich ist, bei Genossenschaften hingegen nicht.²³

Eine weitere Nutzungsform ist die Jagd, wobei das Jagdrecht – bei Grundstücken über 115 ha – der Agrargemeinschaft zusteht, nicht aber kostenfrei den Mitgliedern als Person. Jagden werden verpachtet und liefern Einnahmen für den Erhalt der Alminfrastruktur.

2.4. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in der Steiermark

2.4.1. historische Entwicklung der Besitzstruktur

In der Steiermark werden 670 Agrargemeinschaften gezählt und sie machen mit 75.000 ha. 4,45% der steirischen Landesfläche aus. Dabei sind 280 über 10 ha groß mit insgesamt rund 73.000 ha, ihre Durchschnittsgröße ist rund 280 ha. Die Leobener Realgemeinschaft ist mit 6.320 ha die zweitgrößte Agrargemeinschaft Österreichs – nach Nenzing in Vorarlberg.

Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern, wo die genossenschaftliche Rechtstradition der Gemeinschaftsflächen auch nach 1848 weiterbestand, hat sich in der Steiermark stärker die bürgerlich rechtliche Eigentümerschaft durchgesetzt. Die Almen waren seit der Besiedlung im Hochmittelalter im Besitz adeliger und kirchlicher Grundherrschaften. Bei der Grundablöse um 1851 konnten die servitutsberechtigten Bauern einzeln den Grundherren ihre Anteile abkaufen. Daraus entstanden Agrargemeinschaften, bei denen jeder Anteilseigner extra im Grundbuch vermerkt wurde – bei Bauern die Stammsitzliegenschaft. Weil nicht alle nutzungsberechtigten Bauern ihre Anteile bezahlen konnten, haben finanzkräftige Dorf- und Stadtbewohner, meist Wirte und Kaufleute diese Anteile erworben. Die Anteile der Bauern sind mit der Grundbuchs-Einlagezahl ihres Hofes vermerkt, die Anteile der Investoren hingegen mit ihrem Namen.

²³ Martin Gerhalter, Geschäftsführung der Weidegenossenschaft Veitsch und der Agrargemeinschaft Brunnalm-Veitsch, Interview 20.5.2023

2.4.2. Klärung der **juristischen Eigentümerschaft**: nur die **Nutzungsberechtigten** oder die **politische Ortsgemeinde**

Auch für die Steiermark stellt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aus 1982 eine Rechtsunsicherheit dar. Die steirische Gemeindeordnung wurde an das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz angepasst, mit der Klarstellung, dass das agrargemeinschaftlich genutzte Gemeindegut nicht in der Gemeindeordnung geregelt wird. Für Eigentumsfragen des agrargemeinschaftlichen Gemeindegutes ist nur die Agrarbehörde zuständig.

Im § 61 Abs 3 des Steirischen Gesetzes aus 1948 über die Änderung der Gemeindeordnung findet sich folgende Regelung:

Gemeindegut. (1) Sachen, welche zum Gebrauche eines jeden Gemeindemitgliedes einer Gemeinde dienen, bilden das Gemeindegut. Insbesondere gehören zum Gemeindegut Grundstücke, welche von allen oder nur von gewissen Gemeindemitgliedern einer Gemeinde oder einer Ortschaft zur Deckung ihres Guts- und Hausbedarfes gemeinschaftlich oder wechselseitig benützt werden [...]“

Dezidiert ist im Absatz (3) weiter festgehalten: Die Bestätigung „über den Verkauf des Gemeindegutes oder von Teilen desselben, ferner über die Übertragung von Nutzungsrechten an andere Gemeindemitglieder und die Höhe der einzelnen Nutzungen steht den Agrarbehörden zu.“

Zur geordneten Inanspruchnahme der Nutzungsberechtigungen wird grundsätzlich festgelegt: „(4) Die Gemeindebehörde hat darauf zu achten, dass die Nutzungen der Gemeindemitglieder nicht über den notwendigen Guts- und Hausbedarf hinaus in Anspruch genommen werden und diese Nutzungen der nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundstückes, insbesondere bei Waldungen, entsprechen. Nötigenfalls ist die Entscheidung der Agrarbehörde einzuholen.“

In seinem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof 1982 auch die Gemeindegesetze von Vorarlberg 1864 und Tirol 1866 als repräsentativ herangezogen,²⁴ welche die Rechtsauffassung des 19. Jahrhunderts darstellen. Das Rechtsinstitut der atypischen Gemeindegut-Agrargemeinschaft wurde in der Steiermark bisher nicht eingerichtet.

²⁴ <https://recht.agrar-info.at/blog/anpassung-der-go-in-stm/> 21.4.2023

2.4.3. Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz St AgrarGG1985

Der Landesgesetzgeber konnte aus den Erfahrungen der diesbezüglichen Gesetze in den Bundesländern mit großem Gemeinschaftsbesitz aufbauen wie Kärnten, Vorarlberg und Salzburg. Dieses Gesetz ist sehr umfangreich, was angesichts der großen wirtschaftlichen Bedeutung auch gerechtfertigt ist. „Agrargemeinschaften setzen sich zusammen aus allen Eigentümern von Liegenschaften, an welche Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind (Stammsitzliegenschaften) und/oder Personen, welchen ein persönliches (walzendes) Anteilsrecht zusteht.“

Für die Ausführungen des Gesetzes sind die steirischen Agrarbezirksbehörden zuständig und sie erfüllen dabei folgende Aufgaben:

- Liegenschaften als Agrargemeinschaftsbesitz feststellen und als solche verbüchern
- Agrargemeinschaften als Oberaufsicht überwachen und betreuen
- die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Agrargemeinschaften herstellen
- Belastungen und Veräußerungen von agrargemeinschaftlichen Grundstücken überprüfen und genehmigen

Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt entweder durch Regulierung oder durch Teilung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken²⁵

2.5. Fallbeispiel: Geschichte einer obersteirischen Gemeinschaftsweide: die Weidegenossenschaft für Veitsch und Umgebung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Brunnalm)

2.5.1. Methode: Analyse der Originaldokumente:

Es wird der Zeitraum untersucht von den ersten Grundbucheinträgen 1863 zu dieser Liegenschaft bis zur rechtswirksamen Intabulation der Weidegenossenschaft 1928.

²⁵ <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74834874/DE/> 23.5.2023

a. Grundbuch: GB-III-BG-Kindberg-KG-Gr-Veitsch-EZ-47

Erste Grundbücher für Landwirtschaften in Österreich wurden 1770 unter Maria Theresia eingerichtet. Dort wurden später die Messergebnisse des Josefinischen Katasters eingetragen. Die langfristigen Daten zur Steuerermittlung lieferten die Vermessungs- und Eintragungsarbeiten des Franziszeischen Katasters, die in der Obersteiermark 1824 erfolgten. Es wurden Katastralgemeinden geschaffen, die sich oft an den Grenzen der Grundherrschaften ausrichteten.

Nach dem Grundbuchanlegungsgesetz von 1871 mit dem Durchführungsgesetz von 1874 wurden die Grundbücher neu organisiert und nach Bezirksgerichten und Katastralgemeinden gegliedert. Jede Liegenschaft innerhalb einer Katastralgemeinde erhielt eine Einlagezahl. Vor 1871 waren die Grundherrschaften mit der Grundbuchsführung beauftragt. Die älteren Grundbücher sind daher nach Grundherrschaften, Amt und Urbarnummer gegliedert.²⁶ Mit der Aufhebung der Grundherrschaften 1848 wurden diese Grundbücher von den neu eingerichteten Bezirksgerichten bis zur Neuanlegung der Grundbücher weitergeführt. Das aktuelle Grundbuchsgesetz gilt ab 1955

A- (Gutsbestandsblatt): die Eintragungen zeigen die Parzellen, die 1824 für den Franziszeischen Kataster in der Obersteiermark ausgemessen wurden. Bei der Einlagezahl EZ 47, KG Groß-Veitsch sind die Parzellen 542/a bis 542/k im Gesamtausmaß von 1.527 (niederösterreichischen/ Wiener) Joch umfasst, je 0,57 ha = 244 ha

Die erste Eintragung ins A-Blatt erfolgte 1890 mit Bezug auf die vorher erfolgte Mappensichtung und den Anmeldebogen. Der zweite und dritte Eintrag von 1921 und 1925 bezieht sich bereits auf die Rückkaufabsichten der früheren Nutzungsberechtigten mit Unterstützung eines Enteignungsverfahrens. Erst ab 1934 wurden die Servitutsberechtigungen noch aus Zeiten der Grundherrschaft Stift St. Lambrecht geklärt.

B- (Eigentumsblatt): die erste Eintragung ins B-Blatt wurde 1863 zur Festlegung der Grundlasten-Ablösung und Regulierung zwischen dem Stift St. Lambrecht und den damaligen Grundbesitzern eingetragen: 6 Bauern und ein Wirt, der 2 Bauernhöfe gekauft hat. Namentlich als Miteigentümer sind genannt die Bauernhöfe, die zur Zeit der Grundherrschaft nutzungsberechtigt waren (Stammsitzliegenschaften), sowie namentlich die walzenden Miteigentümer. Weil es sich um privatrechtliche Miteigentumsanteile handelte, wurden sie ab 1867 in kurzen Abständen vererbt, geerbt, verkauft und gekauft. Das betrifft alle Einträge von 1851 Nr. 2 bis 35 im Jahr 1927. Endlich

²⁶ Elisabeth Schöggli-Ernst, Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abt 3, Landesarchiv, Brief 14.11.2018

erfolgte am 17.2.1928 die Intabulation des Eigentumsrechtes der Weidegenossenschaft für Veitsch und Umgebung reg. Gen. m. b. H.

C-(Lastenblatt): Hier erfolgte der erste Eintrag 1875, bis zum 21. Eintrag 1924 handelt es sich meist um hypothekarische Sicherstellungen zu Lasten der Anteile der wechselnden Miteigentümer.

b. Versammlungsprotokolle

Das erste Protokoll betrifft die Gründungs- und i. Generalversammlung der Weidegenossenschaft am 30.12.1920. Danach folgen weitere 5 ordentliche und 2 außerordentliche Generalversammlungen bis 2.10.1927. In diesem Zeitraum wurden zusätzlich 5 Vorstands- und 7 Aufsichtsrats-Sitzungen abgehalten, somit wird auf insgesamt 20 Protokolle als Quellen zugegriffen.

2.5.2. Geschichte der Brunnalm bis zur Grundablöse 1851:

Diese Weide wurde seit 1200 vom Grundeigentümer Stift St. Lambrecht und der „Tochterkirche“ Propstei Aflenz systematisch verwaltet. Servitutsberechtigt waren die Bauern in der „äußeren Großveitsch“ bis nach Dorfveitsch: **Stiftwirt, Urz, Holzer, Gerstbrein, Sattler, Schneiderbauer, Wagnerbauer, Lenzbauer**. Als Weidezins lieferten sie dem Pfarrer der Fialkirche Veitsch Butterschmalz. Diese Bauern haben die Grundlasten abgelöst und sie wurden jeder als 1/8 Eigentümer in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ins Grundbuch eingetragen.

2.5.3. Von der Grundablöse bis zur Gründung der Weidegenossenschaft 1920

Erste allgemeingültige Gesetzesgrundlage war das privatrechtlich orientierte ABGB von 1811.

Dieses freie, im Grundbuch verbriefte, Eigentum wurde für unterschiedliche Rechtshandlungen genutzt. Innerhalb der Bauernfamilien wurde vererbt und geerbt, sehr bald aber auch an kapitalkräftige Investoren verkauft. Das waren ab 1867 ansässige Fleischhauer und Wirte, die ab 1876 Gelegenheiten für Spekulationsgeschäfte nützten, sowie ihre Anteile an den lokalen Großindustriellen Josef Ritter von Wachtler weiter verkauften. Der fand den Wiener Seidenfabrikanten August Kohl als Investor, der – um den Vorschriften Genüge zu tun – bis 1907 über die Bauernwirtschaft Raab, als Stammsitzliegenschaft, die restlichen Anteile der Bauern aufkaufte. Noch während des Ersten Weltkrieges übertrug Kohl wiederum die Bauernwirtschaft Raab, der zu diesem Zeitpunkt 7/8 der Brunnalmanteile gehörten, an die Investoren Reinhold Steinbrecher und Gebrüder als Käufer.

Das Hauptinteresse dieser Industriellen galt der „Gamsjagd“, mit der diese wirtschaftlichen Aufsteiger als Geldadel es dem Erbadel gleich machen und als erfolgreiche Weidmänner auftreten wollten.

Die Bauern blieben Pächter der Weide und waren dabei den Launen der Eigentümer ausgeliefert, was sich in lange hinausgezögerten Entscheidungen der Pachtvergabe auswirkte und bei den Bauern zu spürbarer Verunsicherung führte.

Andererseits liegt ein großer Teil der Weide oberhalb der Baumgrenze und ist für die Forstwirtschaft unzugänglich. Die Aufforstung der Weideflächen unterhalb der Baumgrenze ist in diesem steilen Gelände teuer und riskant. Eine wirtschaftliche Nutzung ist nur mit Weide und Jagd sinnvoll. Dafür wiederum ist die Beweidung durch Rinder in den Sommermonaten vorteilhaft, weil sie die langwachsenden Gräser niederhalten, die vom Reh- und Gamswild nicht angenommen werden. Außerdem wird die Gefahr von Lawinenabgängen, die über das lange Gras leicht abrutschen, vermindert.

2.5.4. Gründung der Weidegenossenschaft 1920:

Wie am Beispiel Brunnalm dargestellt, beschreibt das sog „Bauernlegen“ den freiwilligen oder „abgepressten“ Verkauf der Wirtschaften an Investoren. 1919 wurde das Gesetz über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz) in der Republik Deutschösterreich beschlossen.²⁷

Die Agrarbehörden erhielten die Kompetenz, Grundstücke zu enteignen, wenn diese bis **1869** Kleinbauern gehörten. Besitzer von kleinen und mittleren Bauernhöfen sollten diese gelegten Wirtschaften kaufen können.

Gedacht wurde an Grundstücke, die 1919 primär für die Jagd oder Spekulation genutzt wurden und landwirtschaftliche Nutzflächen, die in Wald umgewandelt, oder landwirtschaftlichen Großbetrieben angegliedert wurden. Als berechtigte Käufer kamen fachlich geeignete unbescholtene Bürger in Frage. Sie konnten bei der Agrarbehörde und bei der Grundverkehrskommission den Enteignungsantrag stellen. Diese Behörden entschieden auch über den Entschädigungsantrag, dessen Höhe das Weiterbestehen des Bauern nicht gefährden sollte.

Der aufstrebende Veitscher Bauer Leopold Schein erkannte die Chance, dass auch die Veitscher Landwirte die vielen von Investoren „gelegten“ Bauerngüter, in diesem Seitental des Mürztals,

²⁷ https://www.parlament.gv.at/dokument/KN/I-KN/115/imfname_719117.pdf 12.5.2023

zurückkaufen könnten. Er initiierte die Errichtung der Weidegenossenschaft reg. Gen. m. b. H. an der alle Veitscher Bauern Mitglied werden konnten.

Bei der Gründungsgeneralversammlung am 30.12.1920 waren 30 Mitglieder anwesend und sie wählten Leopold Schein zum Vorsitzenden und zum Geschäftsführer sowie Schriftführer den darin geübten Wirt Steiner. Es wurden die Genossenschaftsstatuten verlesen und einstimmig angenommen. Als Genossenschaftszweck wurde die wirtschaftliche Absicherung der Bauern in Veitsch und Umgebung festgelegt.

Die Wahl zum Genossenschaftsobmann fiel auf den Großbauern Kaspar Zapf (Besitzer des mit 257 ha ausgestatteten Pflanzgutes), der diese Funktion über viele Jahre innehatte und den gesamten komplizierten Kaufprozess der Grundstücke betreute. Neben 5 weiteren Vorstandsmitgliedern wurden 9 Aufsichtsräte in ihre Funktion eingesetzt. Damit übernahm die Hälfte der Anwesenden offizielle Funktionen, was eine starke Identifikation der Veitscher Bauernschaft zu diesem geplanten Grundstücksrückkauf mit sich brachte.

Um den Kaufpreis der 8 Grundstücksanteile zahlen zu können, wurden ab 1920 von den interessierten Mitgliedern 2.000 Kronen für einen Genossenschaftsanteil und 50 Kr für die Beitrittsgebühr eingehoben. Aufgrund der damals beginnenden galoppierenden Inflation ist eine Darstellung des heutigen Wertes in € nicht zielführend.

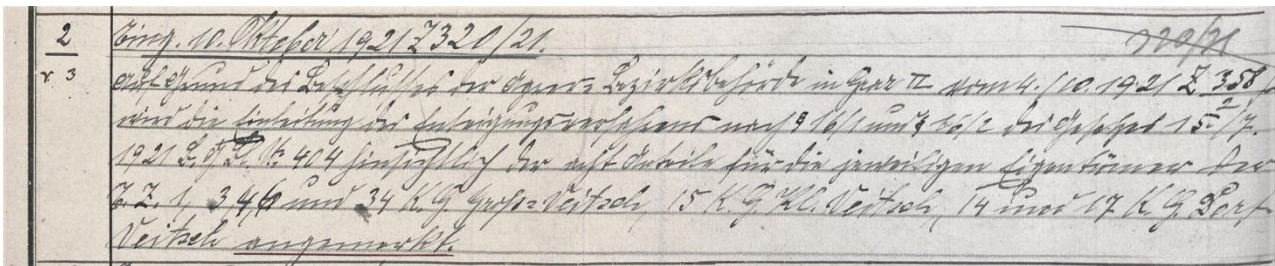
Meine Urgroßmutter Johanna Gerhalter hatte mit dem beim Tod ihres Gatten angespart Geld als drittes von allen Mitgliedern die Zahlung geleistet. Diese Disziplin der frühen Zahlung wirkte sich für die von der Weidegenossenschaft einsammelnden Gelder nachteilhaft aus, denn die Gelder waren für den späteren Grundstückskauf anzusparen, verloren durch die Inflation aber fast die gesamte Kaufkraft. Die endgültige Zahlung des Grundstückpreises erfolgte 1928 in Schilling und nach der Zusage der Völkerbundanleihe wurde ein Schilling am 1.3.1925 für 10.000 Kronen eingetauscht.

Aus den Protokollen ist zu entnehmen, dass die jährliche Entlohnung für den Vorstand immer mit der Inflation angehoben wurde. Dementsprechend ist anzunehmen, dass auch die einzuzahlenden Gelder für Genossenschaftsanteil und Grundbuchgebühr entsprechend angehoben wurden.

2.5.5. Grundstückserwerb mit Hilfe des **Wiederbesiedelungsgesetzes ab 1921:**

Trotz diesem extrem ungünstigen Wirtschaftsumfeld haben die Verantwortlichen so gut gewirtschaftet, dass sie jährlich Finanzüberschüsse erzielten. Ein „Hebel“ dafür waren geschickte Holzverkäufe durch Leopold Schein.

Die Veitscher Bauern haben durch das Wiederbesiedelungsgesetz vom Mai 1919 Mut gefasst, um die Brunnalm wieder den jahrhundertlang berechtigten bäuerlichen Besitzern zurück zu erstreiten. Mit großem Enthusiasmus haben sie folgende Anmerkung im Grundbuch der KG Groß-Veitsch erwirkt: „aufgrund des Beschlusses der Agrarbezirksbehörde Graz vom 4.10.1921 Z 358 wird die Einleitung des Enteignungsverfahrens nach § 16/1 und 16/2 des Gesetzes 15 2/7 1921 LGBl Nr 404 {...} hinsichtlich der acht Anteile für die jeweiligen Eigentümer der EZ 1,3,4,6 und 34 KG Groß-Veitsch, 15 KG Klein-Veitsch 14 und 17 KG Dorf-Veitsch angemerk“. (Dazu gehörten **1869** Groß-Veitscher Bauern und die Wirte Priller und Wedl sowie Maria Kammerhofer)



Grundbuchseintragung zur Einleitung des Enteignungsverfahrens durch die Agrar-Bezirksbehörde Graz; aufbewahrt im Stmk. Landesarchiv unter GB-III-BG-Kindberg-KG-Gr-Veitsch-EZ-47-BL-A-82.

Enteignet werden sollten die Anteile, die bis dahin die Großinvestoren Wachtler und die Kurzzeit-Investoren Kohl und Steinbrecher (Raab-Eigentümer) an sich gebracht hatten.

2.5.6. **Wiederbesiedelungsgesetz, Inhalt und Wirkung**²⁸

„§ 1 (1) Die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, StGBI. Nr. 310, in der Fassung der Kundmachung vom 25. November 1921, BGBl. Nr. 688, sowie der Durchführungsverordnung vom 25. November 1921, BGBl. Nr. 689, haben, insoweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf alle nach dem bezogenen Wiederbesiedlungsgesetz bis 30. September 1928 eingebrachten, sowie nach diesem Zeitpunkt infolge Abstiftung eines Bewerbers gestellten Enteignungsanträge Anwendung zu finden“.

²⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Wiederbesiedelungsgesetz>, 20.5.2019

Auswirkung und Beurteilung

Der Sektionschef im Landwirtschaftsministerium Anton von Pantz notierte am 31. Mai 1919 in sein Tagebuch:

„Heute wurde das Gesetz über die Wiederbesiedlung der gelegten Bauerngüter in der Nationalversammlung angenommen - für mich ein Augenblick hoher Befriedigung. Mehr als 20 Jahre habe ich dafür gekämpft, aber unter den früheren Regierungen war eine gesunde Wirtschafts- und Bodenpolitik nicht zu machen, der Jagdwahnsinn verdarb alles {...} Ich wurde der Vater des Gesetzes über die Wiederbesiedlung gelegten Bauernlandes, das ich auch heute im Hause namens der Regierung vertrat. Gebe Gott, dass unsere Agrarbehörden in der Durchführung dieser schweren Aufgabe sich bewähren!“

Der Abgeordnete und spätere Bundespräsident Michael Hainisch – selbst Gutsbesitzer – meinte in seinen Erinnerungen, dass sich die Urheber des Gesetzes „ungeheure Illusionen“ gemacht hätten. Tatsächlich blieb das Gesetz wegen Verfahrensschwierigkeiten, langwieriger Gerichtsprozesse und anderer Probleme in seiner Anwendung beschränkt; insgesamt wurden weniger als 3 Prozent der österreichischen Agrarflächen auf diese Weise wiederbesiedelt. In Niederösterreich, dem Bundesland mit der am stärksten vom Großgrundbesitz geprägten Agrarstruktur, wurden bis 1928 nur etwa 2500 Hektar Grund rechtskräftig wiederbesiedelt, davon waren 130 Gutsbetriebe betroffen. In den Alpenregionen scheiterte die Wiederbesiedlung häufig daran, dass die ehemaligen Bauerngüter nach Seehöhe und Hangneigung für moderne Landwirtschaft kaum geeignet und wirtschaftlich nicht rentabel waren.“²⁹

2.5.7. Behinderung des Grundstückserwerbs durch bisherige Eigentümer

Trotz des 1921 im Grundbuch angemerkten Enteignungsverfahrens gegen Steinbrecher kaufte mit Kaufvertrag vom 25.10.1922 das stark wachsende Industrieunternehmen Veitscher Magnesitwerke AG von Wachtler 1/8 Anteil. Diesmal war die Motivation nicht Geldspekulation, sondern die Sicherung der Trinkwasserversorgung. Der Name Brunnalm bezieht sich ja auf die ergiebigen Quellen.

Wie sich zeigen sollte, wurde die Geduld der Bauern auf eine sehr harte Probe gestellt und den Akteuren wurde großes Geschick abverlangt.³⁰

²⁹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Wiederbesiedelungsgesetz>, 20.5.2019

³⁰ Peter Gerhalter, Karl Gerhalter (1852-1919) Bergbauer, 88-91.

Diese Verfahren dauerten sehr lange und ihr Ausgang war meist ungewiss, weshalb das Preisniveau für solche Liegenschaften absank. Das nützte während dem laufenden Verfahren der Wiener Rechtsanwalt Dr. Felix Rosenfeld. Er brachte 1925 die Bauernwirtschaft Raab, an der die 7/8 Anteile der Brunnalm als Stammsitzliegenschaft hingen, kostengünstig an sich. Er wehrte sich mit allen juristischen Instrumenten gegen die Bauern, wobei er für das Wirksamwerden des Kaufvertrages an die Weidegenossenschaft vornehmlich Fristen setzte, die er dann geschickt verstreichen ließ.

Als Konkurrenz zur Weidegenossenschaft hat Rosenfeld gleichzeitig einen Kaufvertrag mit dem Großindustriellen Lothar Wachtler abgeschlossen, dessen Ansinnen von Beamten, wie dem Bezirkshauptmann für Mürzzuschlag, Hermann, unterstützt wurde.

Lothar Wachtler hat sich für den Fall, dass er nicht an das Grundstück herankommt, neben dem Wiederkaufsrecht für 1/8 den Eintritt ins Jagdpachtrecht Rosenfelds vertraglich gesichert und ins Grundbuch eintragen lassen, was dessen großes Interesse an der Jagd unterstreicht.

Leopold Schein (vulgo Urz) wurde Mitglied der Agrarbehörde und vom 20.11.1923 bis 1927 auch Nationalrat der Christlich Sozialen Parte CSP. Dabei hat er im Mai 1924 im Parlament einen Entschließungsantrag zur Umsetzung des Wiederbesiedelungsgesetzes eingebracht, der auch angenommen wurde. Über die Grundverkehrskommission gelang es ihm, die gegnerischen Kaufabsichten des Großindustriellen Wachtler abzuwehren.

2.5.8. Grundstücks Kaufvertrag und Grundbuchseintragung

Am 1.8.1926 wurde in Kindberg der Kaufvertrag unterzeichnet zwischen dem Investor Rosenfeld und der Weidegenossenschaft, vertreten durch den Obmann Kaspar Zapf vulgo Pflanzl, dem Geschäftsführer Leo Steiner, Gasthausbesitzer am Grundstück des ebenfalls 1926 eröffneten Kinos, und dem Vorstandsmitglied Michael Schein vulgo Soller. Leo Steiner ist noch 1926 verstorben und die Geschäftsführung hat Peter Sonnleitner übernommen, er war von 1923 bis 1954 der Besitzer des Gasthauses Deutsch, später Dick, gegenüber dem Holzer-Hof.

Als Kaufpreis wurden ÖS 74.000 vereinbart (nach Kaufpreisparität von 2023 war ein Schilling € 4,50 wert, insgesamt € 333.000, was bei den 244 ha einen Hektarpreis von € 1.365 ausmacht)

Dem Investor Rosenfeld wurde für 10 Jahre die Jagdpacht eingeräumt für eine jährliche Zahlung von ÖS 2.500 (heute € 11.250 = 3,38 % des Kaufpreises). Daraus lässt sich die große Wertschätzung des Investors für die Jagd ableiten. Er ließ das Pachtrecht auch ins Grundbuch eintragen.

Nach Zustimmung aller Behörden wie Agrarbezirksbehörde Leoben etc. erlangte der Kaufvertrag am 31.8.1927 seine Rechtsgültigkeit. Die Interventionen gegen einen Wieder-Erwerb dieser für Jahrhunderte im Nutzungsrecht der Bauern befindlich gewesenen Alm hörten auch dann nicht auf. Die Eintragung des Eigentums der Weidegenossenschaft ins Grundbuch erfolgte daher erst am 17. Februar 1928!

Mit der Grundbuchseintragung waren die kurzfristigen, unübersichtlichen Eigentums- und Jagd-rechtsverschiebungen auf der Brunnalm durch die Investoren aus Nah und Fern endlich einer bis heute geordneten nachhaltigen Bewirtschaftung gewichen.

Durch Leopold Scheins geschickter Wirtschaftsweise – besonders Holzverkauf – hat die Weidegenossenschaft so viel Geld verdient, dass sie 1927 trotz der schwierigen politischen Lage das in der hinteren Massing gelegene Mosergut im Ausmaß von 99 Hektar zusätzlich kaufen konnte. Die Grundlage war ebenfalls das Wiederbesiedelungsgesetz, dessen Anwendung Leopold Schein als Mitglied der Agrarbehörde gegen den Widerstand diverser Beamter durchsetzen konnte.

Durch den Einsatz dieser weitblickenden Personen gehörten die Veitscher Bauern zu den wenigen Glücklichen in ganz Österreich, die auf Basis des Wiederbesiedelungsgesetzes früheres Bauernland zurückkaufen konnten.³¹

2.6. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Kärnten

2.6.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen

In Kärnten werden 642 Agrargemeinschaften gezählt, die über 10 ha groß sind. Letztere machen mit rund 130.000 ha 13,6 % der Kärntner Landesfläche aus, ihre Durchschnittsgröße ist 203 ha. Der Flächenanteil ist der drittgrößte nach Tirol und Vorarlberg.

In Kärnten sind die Agrargemeinschaften juristisch körperschaftlich ausgeformt. Entsprechend dem **K-FLG** (Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetz 1979, jüngste Novelle 2015) ist die Agrarbehörde Kärnten die "Aufsichtsbehörde" über die Agrargemeinschaften in Kärnten. Ihre Aufgaben sind übersichtlich und gut verständlich formuliert. Weil sie im Wesentlichen auch die Aufgaben der Flurverfassung-Landesgesetze der anderen Bundesländer abbilden, werden sie hier aufgelistet:

³¹ Peter Gerhalter, Karl Gerhalter (1852-1919) Bergbauer, 90.

- „Überprüfung der Wirtschaftspläne
- Einrichtung von Alm- und Weidenwirtschaftsplänen
- Einrichtung von Waldwirtschaftsplänen
- Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung (Sonderteilung, Einzelteilung) oder Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte
- Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, zw. AG und Mitgliedern
- Bewilligung der Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke
- Bewilligung der Veräußerung von persönlichen Anteilsrechten
- Bewilligung der Absonderung eines Anteilsrechtes von der Stammsitzliegenschaft
- Feststellung und Bezeichnung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke“³²

2.6.2. Rücksichtnahme auf die agrarischen Strukturen bei der Einrichtung des Nationalparks Hohe Tauern

Die Nutzung der ausgedehnten Almflächen für die Landwirtschaft und den Tourismus ist in Kärnten gleich bedeutsam wie in Tirol und Vorarlberg. In Kärnten jedoch sind keine, die wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Gemeinschaften betreffende, bedrohende Rechtsstreitigkeiten, in der Öffentlichkeit bekannt geworden.³³

Eine Erklärung dafür könnte sein, dass bei der Einrichtung der Naturschutzräume im Großglocknergebiet seit 1910 vorsichtig und immer in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern vorgegangen wurde. Nach dem Europäischen Naturschutzjahr 1970 trafen die Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol am 21. Oktober 1971 die Heiligenbluter Vereinbarung zur Errichtung eines Nationalparks, es folgten weitere Vereinbarungen 1991 und 1994. 2003 verlieh die UNESCO-Welterbekommission das Prädikat Naturerbe. Der umfangreichste Einzel-Grundbesitzer ist der Österreichische Alpenverein, mit 333 km² Fläche. Die Bundesforste verwalten „nur“ rund 20 km². Der Großteil des bis 1.800 km² großen Nationalparks gehört Bauernfamilien und deren Gemeinschaften, das ist eine internationale Besonderheit. 110 Bauern haben sich zu einer Schutzgemeinschaft zusammengeschlossen, aber rund 1.000 fühlen sich nicht bedroht und sind offenbar stolz darauf, mit ihren Grundstücken einen Beitrag zum erfolgreichen Aushängeschild der österreichischen Identität zu leisten.³⁴

³² <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=7&subthema=150&detail=41>, 4.7.2023

³³ Eine OGH-Entscheidung aus 2011 legt fest, dass nach dem K-FLG Agrargemeinschaften ein Sondervermögen besitzen können und dem einzelnen Mitglied kein Recht zusteht, allein Ansprüche aus von der Agrargemeinschaft geschlossenen Verträgen geltend zu machen

³⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Nationalpark_Hohe_Tauern 3.7.2023

2.7. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Salzburg

2.7.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen

In Salzburg werden 387 Agrargemeinschaften gezählt, die über 10 ha groß sind. Letztere machen mit rund 82.000 ha 11,5 % der Salzburger Landesfläche aus, ihre Durchschnittsgröße ist 210 ha. Der Flächenanteil ist der viertgrößte nach Tirol, Vorarlberg und Kärnten.

Hervorstechend bei den Salzburger Agrargemeinschaften ist die Benennung: 74% weisen den Namenszusatz Alm auf und 14% Wald, nur 12 % sind undefiniert. Es kann vermutet werden, dass zu einer bestimmten Zeit aus rechtlichen bzw. steuerlichen Gründen diese Offenlegung erforderlich war. Völlig anders verhält es sich in den anderen Bundesländern, im Burgenland sind nur die Ortschaften und/oder die Katastralgemeinden angeführt, 96% haben keinen erklärenden Zusatz (4% ist Wald). Interessanterweise gilt das auch für das westlichste Bundesland, wo 74% undefiniert sind, offenbar war allen klar, wofür diese Allmende-Gebiete genutzt wurden. In Niederösterreich haben 84% und in Oberösterreich 63%, österreichweit 51%, keinen aufklärenden Namenszusatz.

2.8. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften im Burgenland

2.8.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen

Im Burgenland werden 214 Agrargemeinschaften gezählt, die über 10 ha groß sind. Letztere machen mit rund 26.700 ha 6,7 % der Burgenländischen Landesfläche aus, ihre Durchschnittsgröße ist 125 ha. Der Flächenanteil ist etwas größer als in den weiteren östlichen und nördlichen Bundesländern.

Sehr viele agrarische Gemeinschaftsflächen im Burgenland waren eine legendäre „Sauhalt“. Ältere Bauersleute erzählen, dass das Austreiben und Eintreiben der Schweine turbulent vor sich gegangen sind. Der „Sauhalter“ ist durch Dorf gezogen, hat vor jedem Bauernhof gerufen, die Schweine sind herausgestürmt und haben sich der immer größer werdenden Rotte angeschlossen. Beim Heimtreiben haben die Schweine gewusst, in welchen Stall sie gehören und sind gerne hineingelaufen – ich nehme an, dass dort schmackhaftes Futter auf sie gewartet hat: Weizenkleie, Maisschrot und Erdäpfel mit Magermilch.

Es wird auch von einer „Stierhalt“ erzählt, wobei ich annehme, dass es sich um Jungvieh und Ochsen gehandelt hat, denn geschlechtsreife Stiere können zu gefährlich werden.

2.8.2. juristische Definition der Besitzstruktur (Stand Okt 2010)

Das Besondere ist der Rechtsursprung der burgenländischen Gemeinschaftsflächen: nach einem Gesetz des ungarischen Reichstages in der ersten Hälfte des 19. Jh. erhielten sie die Bezeichnung „Urbarialgemeinde“³⁵

Der Landtag hat in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung 1967, das Gesetz von 1970 über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz) und mehreren Novellierungen bis 2022, beschlossen:

II. Hauptstück: Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken

1. Abschnitt: Agrargemeinschaftliche Grundstücke; Agrargemeinschaften

Agrargemeinschaftliche Grundstücke § 46 (1): im Sinne des Gesetzes sind jene, die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde oder einer oder mehrerer Gemeindeabteilungen, Urbarialgemeinden oder ähnlicher Agrargemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit dem Eigentum verbundenen Mitgliedschaft gemeinschaftlich genützt werden.

Agrargemeinschaften § 47 (1): sind Die Gesamtheit sowohl der jeweiligen Eigentümer jener Liegenschaften, an deren Eigentum Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind (Stammsitzliegenschaften), als auch jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, bildet eine Agrargemeinschaft.

(3) Agrargemeinschaften sind **Körperschaften öffentlichen Rechtes**.

(4) Das Eigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken steht, sofern es sich nicht um Gemeindееigentum (§ 46 Abs. 2 lit. c) handelt, der Agrargemeinschaft zu.“³⁶

2.8.3. Beurteilung der „Körperschaft öffentlichen Rechts“:

Die Feststellung, dass Agrargemeinschaften Körperschaften öffentlichen Rechtes seien, ist nicht in allen Bundesländern klar definiert, insbesondere im Hinblick darauf, dass Privatpersonen Miteigentümer sein können. eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hat definitionsgemäß keine rechtlichen Eigentümer.³⁷

³⁵ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_österreichischer_Agrargemeinschaften, 16.5.2323

³⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000082> 16.5.2023

³⁷ <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>

Das Burgenland handhabt diese juristisch noch nicht bundesweit einheitlich geklärte Frage des öffentlich rechtlichen Charakters flexibel, weil die Eigentümerschaft sowohl Besitzern von Bauernhöfen, als auch Privatpersonen zu steht.

Durch die öffentlich rechtliche Zuschreibung will man auch den spekulativen Ausverkauf attraktiver Grundstücke, besonders an Seeufern, verhindern. Andererseits sind die meisten Gemeinschaftsflächen rein land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt und sie sollen zur wirtschaftlichen Sicherung der bäuerlichen Betriebe beitragen. Um einen Wildwuchs zu vermeiden, verfügt die Agrarbehörde über regulatorische Kompetenzen und kann jederzeit von Amts wegen tätig werden.

2.9. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Niederösterreich

2.9.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen

In Niederösterreich werden 523 Agrargemeinschaften gezählt, mit 25.200 ha. 291 sind über 10 ha groß, sie machen mit rund 24.000 ha nur 1,3 % der niederösterreichischen Landesfläche aus, ihre Durchschnittsgröße ist 83 ha. Der Flächenanteil ist der zweitgeringste nach Oberösterreich.

Hier erhebt sich die Forschungsfrage, wie dieser vergleichsweise geringe Anteil an Gemeinschaftsflächen entstanden ist.

2.9.2. historische Entwicklung der Besitzstruktur

Die Wiederbesiedelung der zur Donau hin ausgerichteten Täler und Gebirge nach den Ungarnstürmen wurde von den deutschen Kaisern vorangetrieben.“ Die umfangreichen Besitzübertragungen gingen an kirchliche Institutionen und an Adelige. Schon 1043 erhielt Markgraf Adalbert³⁸ das praedium Bribesendorf (das heutige Obergrafendorf bei St. Pölten) im sicheren Land an der Pielach“ von König Heinrich III. als Gegenleistung für seinen Kriegsdienst.³⁹ Diese zurück eroberten Gebiete wurden zur Grenzsicherung an adelige Grundherren vergeben, die Bauern für die gemeinschaftlich Rodungsarbeiten angeworbenen haben.

Den Adeligen folgten bei der Urbarmachung in Österreich unter der Enns nach den Ungarnstürmen die Klostergründungen: vor 1100 waren es Göttweig 1083, Melk 1089, Gloggnitz 1094. In kurzen

³⁸ Adalbert (1018-1055), Markgraf von Österreich, Sohn des ersten Markgrafen Leopold I und Bruder von Heinrich I. der mit der „ostarrichi“-Urkunde das Land um Neuhausen an der Ybbs geschenkt erhielt.

³⁹ Herbert Kovacic, Die Entstehung der östlichen Reichsgrenze entlang der March und Leitha in der Salierzeit, (Diss. Universität Wien, 2019), 98.

Abständen folgten Klosterneuburg 1108, Seitenstätten 1112, Heiligenkreuz 1133, Kleinmariazell 1134 und Zwettl 1138, Altenberg 1144, Geras 1153, Pernegg 1153, Schottenstift 1155, Lilienfeld 1202, Herzogenburg 1244, Mauerbach 1316, Gaming 1330. Diese sogenannten „Rodungsklöster“ drangen in die Gebirgstäler vor und bereits unter den Babenbergern war das Land einer geordneten Besiedlung zugeführt.

Diese Grundherren bewirtschafteten selbst die Dominikalgründe und verliehen die Rustikalgründe zur gemeinsamen Bewirtschaftung an untertänige Gemeinden und zur Einzelbewirtschaftung an Grundholde. Die Gemeinden gerieten immer stärker unter die Kontrolle der Grundherren.⁴⁰

In der sog. „Eisenwurz“ haben ab dem Spätmittelalter/Frühneuzeit Adelige und Hammerherren Waldflächen unter ihre Kontrolle gebracht, um die Versorgung der Berg- und Hammerwerke sowie der Salinen mit Brennholz und Holzkohle sicherzustellen.⁴¹

Im Lauf der Jahrhunderte haben sich vielschichtige Organisationsformen zur wirtschaftlichen Verwaltung der Gemeinschaftsgüter herausgebildet. Vorsteher der Gemeinde waren Amtsleute und Richter, Hauptaufgaben waren die Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Finanzgebarung und Sicherstellung der geordneten Nutzung durch die Berechtigten. Eine wichtige Nutzungsform in beinahe allen Gemeinden waren Weiden, auf denen bezahlte Hirten das Vieh auch einfach medizinisch betreuten.

2.9.3. gemeinsame Flächennutzung ab der Grundablöse 1851

Im Gegensatz zu den westlichen Bundesländern, wo der Großteil der Gemeinschaftsgüter im Eigentum der bisherigen Nutzungsberechtigten verblieben oder den Grundherrschaften abgelöst wurden, behielten sich die Grundherrschaften in den Donauländern das Eigentum an den meisten Gemeinschaftsflächen. Die Bezugsrechte von Holz und Streu, sowie die Weide- und Wiesenrechte sollten auf möglichst vielen Dominikalgründen den Bauern entzogen und abgelöst werden. Für die Servitutenablösung und -regulierung wurde 1853 das Reichspatent zur Regulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten erlassen. Die Bauern erhielten eine finanzielle Ablöse, die mit dem zwanzigfachen des geschätzten fiktiven jährlichen Weidezins berechnet wurde. In den meisten Fällen schnitten die Grundherren günstig und die Bauern ungünstig ab.⁴²

⁴⁰ Helmut Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft, vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch-josephinischen Reformen, (St. Pölten 1998) 127.

⁴¹ Gottfried Liedl, Seminar 5.5.2023

⁴² Helmut Feigl, niederösterreichische Grundherrschaft, 270.

Weil viele Bauernhöfe, besonders in den Berggebieten, ohne Beweidung der Gutsherrengründe nicht lebensfähig waren, musste eine Servitutenregulierung die künftigen Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten schriftlich festlegen. Das umfasste die betroffenen Grundflächen und Art der Nutzung. Auch wenn nicht alle Gewohnheitsrechte der Bauern Berücksichtigung fanden, waren Einigungen möglich, damit keine derart dramatischen Narrative des Bauernlegens entstanden, wie in der Obersteiermark.⁴³

Wie unter 2.5.6. dargestellt, hat auch die Wiederbesiedelung in Niederösterreich wenig gegriffen. Die neoliberal gesinnten Gutsbesitzer pochten auf die Freiheit des Eigentums und fanden die Servitutenregulierungen als angemessen.

2.10. Juristische Ausgestaltung bäuerlicher Gemeinschaften in Oberösterreich

2.10.1. wirtschaftliche Bedeutung der Allgemeinflächen

In Oberösterreich werden 190 Agrargemeinschaften gezählt, mit 6.200 ha wobei 54 über 10 ha groß sind, sie machen mit rund 5.600 ha 0,5% der oberösterreichischen Landesfläche aus, ihre Durchschnittsgröße ist 104 ha. Der Flächenanteil ist der geringste aller Bundesländer außer Wien.

Die Agrarbehörde führt ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der Almen (Almbuch). Bei Unklarheiten, ob eine Grundfläche zu einer Alm gehört, erlässt die Agrarbehörde auf Antrag oder von Amts wegen einen Feststellungsbescheid.⁴⁴ Zur Erhaltung der Almwirtschaft werden verschiedene Projekte gefördert, damit werden auch bereits stillgelegten Almen revitalisiert.

2.10.2. historische Entwicklung der Besitzstruktur

Weil die landesherrschaftliche Verwaltung Österreichs ob und unter der Enns bis Maria Theresia – als Niederösterreichische Ländergruppe bezeichnet - gemeinsam erfolgte, galten dieselben Rechtsgrundlagen. Daher war die Entwicklung der Gemeinschaftsgründe im Wesentlichen gleich.

In der heutigen Wahrnehmung gibt es keine traumatischen Erinnerungen an historische Ungerechtigkeiten. Vielmehr ist es der Agrarbehörde Oberösterreich gelungen, mittels gütlicher Einigungen sogar eine neue Agrargemeinschaft zu schaffen – Tiefenbach im Bezirk Steyr Land.⁴⁵

⁴³ Thomas Aigner, Direktor des Diözesanarchivs St. Pölten, Telefonat 24.5.2023

⁴⁴ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/17098.htm> 16.5.2023

⁴⁵ DI Moherndl, Agrarbehörde Oberösterreich, Telefonat 23.5.2023

3. Urban Gardening:

3.1. Gärten in Städten historisch zur Verpflegung und Erbauung

Zur Versorgung ihrer Bewohner wurden bereits im Mittelalter in **Städten** Nutzgärten angelegt, später errichteten der Hof, der Adel und reiche Bürger auch Ziergärten. Ab dem späten 19. Jh. erlebte die Klein- und Schrebergartenbewegung einen nachhaltigen Aufschwung, der auch an mehreren Stellen Wien noch kräftige Lebenszeichen gibt. In der Ersten Republik wurden in Wien 12 Friedhöfe, die um Kirchen angelegt waren, aufgelassen und in Gartenanlagen umgewandelt und 10 Gartenanlagen neu errichtet.⁴⁶

3.2. privat organisierte Nutzgärten im Urban-Gardening

Eine junge Entwicklung hin zu gemeinschaftlicher Nutzung von städtischen Grundstücken ist das Urban Gardening. „Natur wird zur Ressource für fun, entertainment and recreation. [...] Zur urbanen Flora und Fauna forschen heißt: zum Menschen in der Stadt forschen. In Wien ist das sogenannte „Umweltgut“ – die auf Umweltfragen spezialisierte Internetseite der Stadtverwaltung – ein schönes Beispiel für die große Nachfrage des Bürgers, der Bürgerin nach „Natur“ in allen Facetten. [...] Beschrieben und angeboten wird eine Natur „vor der Haustür“: leicht zugänglich und niederschwellig aufbereitet“⁴⁷

Die Grüne Stadt als Metapher für den Erhalt vorhandener Natur; für eine Partnerschaft zwischen gebauter Stadt und Natur; für urbane Lebensqualität und urbane Lebensweise. „Die Sehnsucht der Städter nach Grün.“⁴⁸ Die Urban-gardening-Flächen sind in Wien wesentlich kleiner als die Schrebergartenanlagen und die einzelnen Mitglieder bewirtschaften jeweils ein Hochbeet mit 2 bis 5 m². Wie ich regelmäßig beobachte, ziehen die Hobbygärtner logischerweise einige wenige Gemüsesorten mit denen sie Wachstumserfolge erzielen. Allerdings muss auch festgestellt werden, dass die Pflanzen, die Erde und der Dünger im Frühling im Gartencenter gleichviel, wenn nicht sogar mehr kosten, wie die im Sommer/Herbst geerntete Früchte im Supermarkt kosten würden. Der Nutzen ist intellektuell und emotional, nicht aber wirtschaftlich.

⁴⁶ <https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Gartenanlagen> (abgerufen 2023 03 17)

⁴⁷ Gottfried Liedl, Ökologieggeschichte, 359.

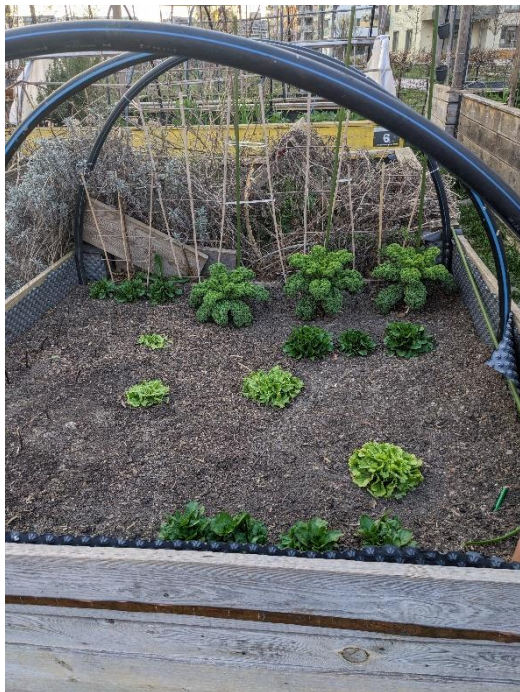
⁴⁸ Gottfried Liedl, Ökologieggeschichte, 337.

3.3. von der Stadt Wien geförderte Nutzgärten im Urban-Gardening

In Wien gibt es einige von der Stadt unterstützte Projekte.⁴⁹ Zu nennen wären: Urban Gardening beim Wiener Augarten; Sophiengarten; · Gemeinschaftsgarten; Sonnwendgarten .

Der erste Gemeinschaftsgarten Wiens ist der der Nachbarschaftsgarten Heigerlein. Er wurde vom Verein Gartenpolylog und durch die Zusammenarbeit von engagierten Freiwilligen aufgebaut und darauf ein österreichweites Netzwerk zu Gemeinschaftsgärten geschaffen. Für 2023 ist die Errichtung weiterer Gemeinschaftsgärten mit Hochbeeten geplant: Friedmanngasse /Haberlgasse (in Ottakring)⁵⁰ und in Neubau.

Weil ich selbst ein begeisterter Hobbygärtner bin, besonders für Blühsträucher und soweit wirtschaftliche sinnvoll für Gemüse, beobachte ich gerne die Aktivitäten von Kollegen. Öfters besuche ich den Nachbarschaftsgarten Sonnwend⁵¹ und kann dort das Können und den Fleiß verschiedener Mitglieder vergleichen:



Hochbeete im Sonnwendgarten, beide aufgenommen am 21.März 2023, wobei sich Können und Fleiß der Hobbygärtner deutlich unterscheiden.

⁴⁹ <https://www.garteln-in-wien.at>; <https://www.wien.info> › sightseeing › nachhaltiges-wien

⁵⁰ Mein Wien, Stadt Wien 08/23

⁵¹ <http://sonnwendgarten.at>, info@sonnwendgarten.at, GB*Stadtteilbüro Sonnwendviertel: Landgutgasse 2-4, 1100 Wien, sonnwendviertel@gbstern.at; 0676/8118 50624

3.4.. Urban-Gardening in Firmenarealen zur Motivation der Mitarbeiter*innen

„Mitten im Finanzzentrum von Tokio liegt die Zentrale der Leiharbeitsfirma Pasona. Hier, in einem modernen Hochhaus, nur eine Straße entfernt vom Hauptbahnhof, arbeiten rund 2.000 Menschen. Wer das Gebäude betritt, ist überrascht, denn im Foyer sieht er sich einem Reisfeld gegenüber. In Reih und Glied stehen Tausende von Pflanzen im Wasser, in helles Licht getaucht durch große Lampen“ (Bullinger | Röthlein 2012, 112). Das hat natürlich primär Symbolcharakter – die drei „Ernten“ pro Jahr reichen gerade aus, um den Angestellten „3.000 onigiri-Reisbällchen [zu beschenken]“ (ebd.). Immerhin behauptet das Unternehmen, dass das Reisfeld im Foyer die CO₂-Bilanz des Pasona-Headquarters [...] um zwei Tonnen pro Jahr verringert.⁵²

Ein vergleichbares Projekt plant die Firma „EHL myhive am Wienerberg“. Mit folgender Aussendung: „Urban Garden bringt für Sie Work und Life nachhaltig in Balance. Und das, während Sie Ihrem Business nachgehen. Eingebettet in eine begrünte Terrassen-Landschaft fühlt sich Ihr neues Office wie ein natürliches Erholungsgebiet mit Wohnzimmeratmosphäre an. Meetings oder Work Sessions unter freiem Himmel steht übrigens bei myhive am Wienerberg / Urban Garden von der ersten Sekunde an am Programm. Denn zu Ihrem neuen Büro oder persönlicher Mietfläche gehört ein eigener Balkon mit Garten natürlich dazu – mit direktem Blick aufs Naherholungsgebiet Wienerberg.“⁵³

⁵² Gottfried Liedl, Ökologieggeschichte, 361

⁵³ https://www.ehl.at/gewerbe/bueroprojekte/urban-garden-wienerbergstrasse-3-5-1100-wien?utm_source=sendinblue&utm_campaign=POM20KW20202023&utm_medium=email

ZUSAMMENFASSUNG

Die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen hat im Ostalpenraum die Besiedlung im Mittelalter erst möglich gemacht. Während im Westen Gemeinschaftsgüter oft schon bäuerlichen Gemeinden gehörten, gehörten sie im Osten verschiedenen Grundherrschaften. Mit der Aufhebung der Grunduntertänigkeit ab 1850 musste die rechtliche Eigentümerschaft neu geregelt werden. In östlichen Bundesländern war klar, wer die Ablöse an die bisherigen Grundherrschaften bezahlte, war als Hofbesitzer einer Stammliegenschaft oder als Privatperson ein ins Grundbuch eingetragener Mitbesitzer. Diese Privatrechtskonstruktion hat Grundstücksspekulationen Tür und Tor geöffnet, wofür die Brunnalm in Veitsch ein beredtes Beispiel darstellt. Durch geschickten Einsatz von weitblickenden Bauern und Unterstützung seitens der neu geschaffenen Agrarbehörden, wurden auf der Basis des Wiederbesiedelungsgesetzes 1919 Grundstücke in Genossenschaften übergeführt, mit klaren effizienten Entscheidungsstrukturen.

In den westlichsten Bundesländern Tirol und Vorarlberg befindet sich noch beinahe die Hälfte des Landesgebietes im Gemeinschaftsbesitz. Daraus lässt sich der enorme Wert dieser Liegenschaften ableiten, insbesondere, weil dort nicht nur Berglandwirtschaft auf Grenzertragsböden betrieben wird, sondern sich darauf die Infrastruktureinrichtungen für den Sommer-, besonders aber für den Wintertourismus befinden. Hier ist es herausfordernd, die Nutzungs- und Eigentumsansprüche der bisherigen Berechtigten gesetzlich so abzubilden, dass einerseits die verfassungsmäßig zustehende Freiheit des Eigentums und andererseits die wirtschaftlichen Interessen einer Berufsgruppe und zusätzlich der Bewohner der Ortsgemeinden zusammengeführt werden. Die befürchteten Verwerfungen in den österreichweit geschaffenen Agrargemeinschaften sollten nicht eintreten. Um private Spekulationen mit diesen Vermögensteilen nicht aufkommen zu lassen, hat der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung getroffen, dass die Substanzwerte dieser Liegenschaften den politischen Gemeinden gehören. Den bisherigen bäuerlichen Gemeinschaftsmitgliedern steht darauf die agrarwirtschaftliche Nutzung weiterhin kostenlos zu.

Die Agrarbehörden der Bundesländer suchen nach Lösungen, diese neue Rechtsansicht in ihr Rechtssystem einzubauen.

Auch in Städten unterstützen Stadtverwaltungen die gemeinsame Nutzung von Grundstücken für kleine Gartenanlagen. Sie sollen ein Stück „Nutzgartengefühl“ schaffen, um den Bewohnern die Möglichkeit zu geben, die Abläufe in der Natur mit zu vollziehen.

ANHANG statistischer Vergleich der Bundesländer

Quelle: Agrarbehörden der Bundesländer

Reihung Agrargemeinschaft Hektar	Tirol	Kärnten	Vorarlberg	Salzburg	Steiermark	Burgenland	Niederöst.	Oberöst.	Österreich
Gemeinschaften >10 ha Sum Hektar	589 272	130 018	100 534	82 043	72 838	26 653	24 263	5 628	1 031 249
Anzahl	2 000	642	381	387	276	214	291	54	4 245
Fläche Hektar Mittel	294,6	202,5	263,9	212,0	263,9	124,5	83,4	104,2	242,9
AgrarG kleiner 10 ha Sum ha ca.		-0	30 000	0	2 162	0	937	572	33 672
Anzahl		0	150	0	394	0	232	136	912
Bundesland Hektar gesamt	1 264 842	953 664	260 168	715 450	1 640 100	396 522	1 917 984	1 198 270	8 388 484
Anteil AgrarG Gründe alle	46,6%	13,6%	50,2%	11,5%	4,6%	6,7%	1,3%	0,5%	12,7%
<i>Anteil AgrarG. LH Enders 1919</i>	<i>42,0%</i>		<i>47,1%</i>	<i>5,6%</i>	<i>3,8%</i>		<i>5,4%</i>	<i>0,6%</i>	
Ortschaften mit Agrargemeinden		88	76	81	86	113	166	35	645
Agrargmeinsch. Fläche je Ort		1 477	1 323	1 013	847	236	146	161	1 599
Almen Weiden als Namenszusatz		239	108	261	112	1	15	17	753
Almen, Weiden Hektar		61 256	24 406	60 400	28 084	40	3 152	1 724	179 061
Hektar je Alm/Weide		256	226	231	251	40	210	101	238
Flächenanteil		47%	24%	74%	39%	0%	13%	31%	17,4%
Wälder Forste als Namenszusatz		54	22	41	26	5	9	3	160
Wälder, Forste Hektar		7 451	2 061	11 614	7 887	915	784	344	31 055
Hektar je Wald		138	94	283	303	183	87	115	194
Flächenanteil		6%	2%	14%	11%	3%	3%	6%	3,0%
Flurnamen ohne Zusatz Anzahl		351	253	85	138	208	267	34	1 336
Hektar ohne Namenszusatz		61 312	74 067	10 029	36 867	25 699	20 326	3 560	231 861
Hektar je Gemeinschaft		175	293	118	267	124	76	105	174
Flächenanteil		47%	74%	12%	51%	96%	84%	63%	22,5%

BIBLIOGRAFIE

Druckwerke

Aigner Thomas, Direktor des Diözesanarchivs St. Pölten, Telefonat 24.5.2023

Feigl Helmut, Die niederösterreichische Grundherrschaft, vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesesianisch- josephinischen Reformen, (St. Pölten 1998)

Gerhalter Peter, Karl Gerhalter (1852-1919) Obersteirischer Bergbauer, Musiker, Gemeindepolitiker, Jerusalem-Pilger, Mitterdorf 2019, 75. (der Band befindet sich in der Universitätsbibliothek)

Kovacic Herbert, Die Entstehung der östlichen Reichsgrenze entlang der March und Leitha in der Salierzeit, (Diss. Universität Wien, 2019), 98.

Kühne Josef, in: Max Paura, Verein zur Förderung der Eigentümerinteressen in Tirol, <https://recht.agrar-info.at/blog/vorgeschichte-in-vorarlberg/> (abgerufen 3.4.2023)

Liedl Gottfried, Das Zeitalter des Menschen, Eine Ökologieggeschichte (Wien 2022) 357.

Marquart Bernd, Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ANL 26, 14-23.

Zeitschrift

Zeitschrift: Mein Wien, Stadt Wien 08/23

Interview, Telefonat, Brief

Gerhalter Martin, Geschäftsführung der Weidegenossenschaft Veitsch und der Agrargemeinschaft Brunnalm-Veitsch, Interview 20.5.2023

Moherndl DI, Agrarbehörde Oberösterreich, Telefonat 23.5.2023

Schöggel-Ernst Elisabeth, Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abt 3, Landesarchiv, Brief 14.11.2018

Internet

<https://de.wikipedia.org › wiki › Agrargemeinschaft> 15.5.2023

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_österreichischer_Agrargemeinschaften, 16.5.2323

https://de.wikipedia.org/wiki/Nationalpark_Hohe_Tauern 3.7.2023

<https://de.wikipedia.org/wiki/Wiederbesiedelungsgesetz>, 20.5.2019

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>

<https://www.derstandard.at/story/2000124492410/was-die-habsburger-und-die-kleine-eiszeit-miteinander-zu-tun>

<https://www.ehl.at/gewerbe/bueroprojekte/urban-garden-wienerbergstrasse-3-5-1100->

[wien?utm_source=sendinblue&utm_campaign=POM20KW20202023&utm_medium=email](https://www.ehl.at/gewerbe/bueroprojekte/urban-garden-wienerbergstrasse-3-5-1100-wien?utm_source=sendinblue&utm_campaign=POM20KW20202023&utm_medium=email)

<https://www.garteln-in-wien.at;>

<https://www.gemeindeverband-tirol.at/php/agrar.php>

<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Gartenanlagen> (abgerufen 2023 03 17)

<https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=7&subthema=150&detail=41>, 4.7.2023

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/17098.htm> 16.5.2023

<https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2022/09/klimawandel-im-mittelalter-vom-waermeoptimum-in-die-kaltzeit> (abgerufen 27.3.2023)

<https://www.oeaw.ac.at/news/duerre-pest-und-kaelte-wie-der-klimawandel-das-mittelalter-veraenderte> (abgerufen 27.3.2023)

https://www.parlament.gv.at/dokument/KN/I-KN/115/imfname_719117.pdf 12.5.2023

<https://recht.agrar-info.at/blog/anpassung-der-go-in-stm/> 21.4.2023

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000082>
16.5.2023

<http://sonnwendgarten.at>, info@sonnwendgarten.at, GB*Stadtteilbüro Sonnwendviertel:

Landgutgasse 2-4, 1100 Wien, sonnwendviertel@gbstern.at; 0676/8118 50624

<https://www.tirol.gv.at/landwirtschaft-forstwirtschaft/agrar/agrarrecht/agrargemeinschaften-in-tirol/> 3.5.2023

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74834874/DE/> 23.5.2023

<https://www.wien.info> › sightseeing › nachhaltiges-wien